



Förderung der Tagespflege, Nachtpflege und der Kurzzeitpflege

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt für seine Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und der dazugehörigen Ausführungsverordnung bei teilstationären Hilfen sowie bei stationärer Kurzzeitpflege die in den Heimkosten enthaltenen Investitionskosten. Anspruchsberechtigt ist das Pflegeheim, so dass für Pflegebedürftige die Finanzierung für Unterkunft/Verpflegung verbleibt sowie die von der Pflegekasse nicht übernommenen Pflegekosten.

• Antragsverfahren

- Die Senioreneinrichtung beantragt die Förderung.
- Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, wo der Heimbewohner/die Heimbewohnerin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung hat. Bezieht der Heimbewohner/die Heimbewohnerin eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz, ist die Kriegsopferfürsorgestelle beim Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln, (0 22 1 / 80 9-0 zuständig.
- Der Antrag auf Investitionskostenförderung ist gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 22 Absatz 2 Satz 1 APG DVO NRW **monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonates** zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Beweispflicht über den fristgerechten Eingang liegt beim Antragsteller.

• Anspruchsvoraussetzungen

- Zugelassene Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- Bescheid des Landschaftsverbandes über die förderungsfähigen Investitionskosten für Solitär- oder "eingestreute" Kurzzeitpflegeplätze
- Pflegebedürftigkeit des Heimbewohners im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes, es muss der Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5 vorliegen. ***Achtung: Investitionskostenzuschüsse für Personen in der Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V (Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit) werden nicht gewährt!***
- Nur für Plätze von Heimbewohnern, die vor Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben ("Landeskinderegelung")
- Förderung erfolgt unabhängig von Einkommen und Vermögen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin, für dessen/deren Platz die Förderung beantragt wird

- **Umfang des Zuschusses**

- Bei Tagespflege: Zeitlich unbeschränkte Förderung.
- Bei Kurzzeit-/Verhinderungspflege: Förderung bis max. 56 Tage pro Heimbewohner/Heimbewohnerin pro Jahr.
- Nur für tatsächliche Belegungstage; bei Abwesenheit des Bewohners/der Bewohnerin, zum Beispiel infolge Krankenhausaufenthalt, besteht kein Anspruch.
- Der Aufnahme- und der Entlassungstag gelten als je ein Tag.

- **Unterlagen**

- Den "Antrag auf Investitionskostenförderung" erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Leverkusen, Fachbereich Soziales, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen oder auch online auf der Homepage der Stadt Leverkusen.

Ansprechpartner bei weiteren Fragen ?

Bitte wenden Sie sich telefonisch an:

Frau Beck: 0214 / 406 – 5095
Frau Hahn-Giesler 0214 / 406 – 5017

Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Mo. bis Do. 8.30 bis 12.00 Uhr

Oder per E-Mail: 50@stadt.leverkusen.de